

Verordnung 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen

Diese Verordnung sieht gegenüber der geltenden Rechtslage wesentliche Änderungen vor und tritt am 17. Februar 2005 in Kraft. Damit wird die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 über die Nichtbeförderung von Fluggästen ersetzt.

Die wesentlichste Änderung betrifft die Einbeziehung von Pauschalreisen im Linien- und Charterverkehr in den Geltungsbereich und die Ausweitung des Regelungsbereiches insofern, als neben der Nichtbeförderung nun auch die große Verspätung und Annullierung von Flügen behandelt werden.

Nichtbeförderung:

1. Verpflichtung der Fluglinie zur Ermittlung von Freiwilligen, die gegen eine vereinbarte Entschädigung von ihrer Buchung zurücktreten (neben der Wahl zw. einem anderen Flug und der Erstattung des Flugpreises).
2. Werden nicht genügend Freiwillige gefunden und muss daher die Beförderung von manchen Gästen verweigert werden, haben diese folgende 3 Ansprüche:
 1. Entschädigung : 250 Euro bis 1500 km; 400 Euro für alle innergemeinschaftlichen Flüge über 1500 km und für Flüge in Drittstaaten zw. 1500 und 3500 km. 600 Euro für alle anderen Flüge.
Unter der Bedingung, dass der nächste Flug nicht später als 2, 3 bzw. 4 Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit des ursprünglichen Fluges ankommt, kann die Ausgleichszahlung um die Hälfte reduziert werden.
 2. Rückerstattung des Ticketpreises, binnen 7 Tagen wenn der Flug zwecklos geworden ist bzw. Rückflug zum ersten Abflugsort zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder Wahl eines anderen Fluges zum Zielort
 3. Mahlzeiten, Erfrischungen und Hotelaufenthalt, Transfer, Telefonate

Fluggäste, die an einer Pauschalreise teilnehmen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises nach dieser Verordnung wenn ein solcher schon nach der Pauschalreiserichtlinie vorgesehen ist, sondern nur auf Rückflug zum Abflugsort.

Annullierung: Entschädigung nach den Sätzen für Überbuchung, außer:

- Der Passagier wurde 2 Wochen vor Abreise informiert
- Information bis 7 Tage vor Abflug und Angebot der Umbuchung auf einen Flug, der dem ursprünglichem Flug zeitlich nahe ist (Abflug nicht früher als 2 Stunden vor der ursprünglichen Abflugzeit und Ankunft nicht später als 4 Stunden nach der ursprünglichen Ankunftszeit).

- Information weniger als 7 Tage vor Abflug und Angebot zur Umbuchung auf einen Flug, dessen Abflugszeit nicht früher als 1 Stunde vor der ursprünglichen Abflugszeit und dessen Ankunft nicht später als 2 Stunden nach der ursprünglichen Ankunftszeit liegt.

Ausgleichsleistungen sind nicht zu zahlen, wenn die Annullierung des Fluges aufgrund höherer Gewalt erfolgt.

Bei Annullierung hat der Passagier noch Recht auf :

1. Mahlzeiten und Erfrischungen
2. Telefonate, Faxe oder E-Mails
3. Rückerstattung des Ticketpreises binnen 7 Tagen, wenn Flug zwecklos geworden ist und Rückflug zum ursprünglichen Abflugsort bzw. anderer Flug zum Endziel

Rechte des Passagiers bei **Verspätungen.**:

Wenn ein Flug bis 1500 km um 2 Stunden verspätet ist, ein innergemeinschaftlicher Flug über 1500 km oder ein anderer Flug zwischen 1500 und 3500 km 3 Stunden und alle anderen Flüge 4 Stunden.

1. Mahlzeiten und Erfrischungen, Telefonate
2. Hotelunterbringung und Transfer zum und vom Hotel
3. Bei Verspätungen über 5 Stunden, Erstattung des Flugpreises, wenn der Flug für den Gast aufgrund der Verspätung sinnlos geworden ist bzw. Rückflug zum Abflugsort zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Werden die genannten Leistungen vom Luftfahrtunternehmen an Personen erbracht, die an einer Pauschalreise teilnehmen, erbringt es die Leistungen im Namen des Reiseveranstalters, da der Passagier bei einer Pauschalreise nur mit diesem eine Vertragsbeziehung hat.

- Die neue Verordnung gilt nur für Luftfahrtunternehmen mit Sitz in der EU und daher nicht für Luftfahrtunternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben und von dort die EU anfliegen. Auf Abflüge zweitgenannter Unternehmen von einer Stadt in der Gemeinschaft ist die Verordnung anzuwenden.
- Weiter ist vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten Sanktionen festlegen und Stellen benennen, an die sich der Fluggast mit Beschwerden wenden kann.
- Nicht anzuwenden wäre die neue Verordnung auf Gäste, die zu einem reduzierten Tarif (der der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist) oder gratis reisen.
- Durch die neue Verordnung sollen die Flugrechte nach Richtlinie 90/314/EWG (Pauschalreiserichtlinie und die jeweilige nationale Umsetzung dazu) nicht berührt werden.
- Weitergehende Schadenersatzansprüche des Fluggastes werden von dieser Verordnung nicht berührt (gilt nicht für jene Personen, die Freiwillig auf die Beförderung verzichtet haben). Die gewährte Ausgleichsleistung kann aber angerechnet werden.
- Gegenseitige Regressansprüche werden weder ausgeschlossen noch beschränkt.